



Satzung zur Änderung der Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach vom 01. Juni 1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 66 und 71 a der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 24 der Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe und Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach vom 01.06.1995 erhält folgende Fassung:

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die festgesetzten Betriebszeiten nicht beachtet,
 2. gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt,
 3. ohne Zulassung am Volksfest oder Markt teilnimmt (§ 6 Abs.1) oder die Zulassung auf andere überträgt (§ 6 Abs.4),
 4. ohne Genehmigung des Marktmeisters den Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet oder überschreitet (§ 10 Abs.3),
 5. Waren im Umherziehen außerhalb von Festzelten verkauft (§ 11),
 6. gegen die Bestimmungen der §§ 12 und 13 verstößt,
 7. bei den Volksfesten
 - a) gegen die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 20 verstößt,
 - b) die nach § 23 notwendigen Erlaubnisse und Nachweise nicht vorlegt,
 - c) gegen die Bestimmungen der §§ 25, 26, 27 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,-- Euro geahndet werden.

§ 2

§ 29 der Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe und Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach vom 01.06.1995 erhält folgende Fassung:

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 20. Dezember 2001

Riehl
Bürgermeister